



Swiss Confederation

CH-3003 Bern GS-UVEK

Herr Regierungsrat
Dr. Jon Domenic Parolini
Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Reichsgasse 35
7000 Chur

Bern, 7. Juni 2017

Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassung Windenergieanlagen – Genehmigung durch den Bund

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 29. Mai 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung Windenergieanlagen unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Standorte oder Gebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen. Das Kapitel 7.2.4 Windenergieanlagen ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin

Beilage: Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 29. Mai 2017